<u>01</u>

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde Nordwalde zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen im Gemeindegebiet

Vom 18. Oktober 2005

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Nordwalde gewährt auf Antrag Zuschüsse an private Eigentümer von Denkmälern, Denkmalpflegeorganisationen und gemeinnützigen Träger für die Objekte innerhalb des Gemeindegebietes zur Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die hierfür bereitgestellten Mittel setzen sich je zur Hälfte aus Pauschalzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 35 Denkmalschutzgesetz NW und gemeindlichen Mitteln zusammen. Zuschüsse werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

§ 2 Förderungsfähige Objekte

- (1) Gefördert werden kleinere private denkmalpflegerische Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz von Baudenkmälern, ortsfesten Bodendenkmälern und geschützten Gebäudeteilen in Denkmalbereichen (§ 2 Abs. 2, 3 u. 5 Denkmalschutzgesetz NW).
- (2) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
 - a) die Denkmäler in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW eingetragen worden sind oder
 - b) die Denkmäler gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz vorläufig unter Schutz gestellt sind oder
 - c) die Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste mit Sicherheit ohne Widerspruch bis zum Abschluss der Maßnahme erfolgen wird oder
 - d) die Gebäude in einem verbindlich festgelegten Denkmalbereich gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz NW liegen und
 - e) eine erforderliche Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NW vorliegt.
- (3) Wenn nur Teile von Baudenkmälern und Gebäuden im Denkmalschutzbereich geschützt sind, können denkmalpflegerische Maßnahmen auch nur an diesen Teilen bezuschusst werden.
- (4) Ausgeschlossen von der Förderung sind Ausstattungsgegenstände und Gebäude im Eigentum von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen sowie Ausstattungsgegenstände und Gebäude die im Eigentum der Gemeinde Nordwalde stehen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

(1) Zuschussfähige Maßnahmen sind alle Vorhaben, die der Erhaltung von Baudenkmälern, ortsfesten Bodendenkmälern oder Gebäuden im Denkmalbereich dienen, insbesondere Maßnahmen zur Substanzerhaltung, Wiederherstellung, Instandsetzung oder Restaurierung der

geschützten Teile des Baudenkmals bzw. Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden/ Gebäudeteilen innerhalb eines festgelegten Denkmalbereiches, die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind. Gefördert werden auch notwendige vorbereitende Maßnahmen (z.B. Bauaufnahmen oder Schadenuntersuchungen).

- (2) Die Zuschüsse werden nur für denkmalgerechte Maßnahmen gewährt. Maßnahmen gelten als denkmalgerecht, wenn sie mit der Gemeinde Nordwalde als Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster abgestimmt und genehmigt worden sind (§ 9 DSchG NW). Eine eventuell erforderliche Baugenehmigung ersetzt nicht diese Abstimmung.
- (3) Die Förderung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil erbringt, der unter anderem auch aus selbst erbrachten Arbeitsleistungen bestehen kann.
- (4) Die Höhe des vom Antragsteller zu erbringenden Eigenanteils wird unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Situation und Leistungsfähigkeit im Einzelfall durch die Gemeinde Nordwalde festgelegt.
- (5) Die Finanzierung der gesamten Maßnahme muss gesichert sein.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Zuschüsse sind schriftlich und vor Durchführung der Auftragserteilung der Maßnahme zu beantragen. Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn nach Abstimmung gemäß § 3 Abs. 2 dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zugestimmt wurde. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die vorzeitige Bewilligung des Zuschusses.
- (2) Eine Überschreitung der veranschlagten Kosten führt nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses. Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt, können auf vorherigen Antrag andere zuschussfähige Aufwendungen vom gleichen Objekt bewilligt werden. Falls andere zuschussfähige Aufwendungen nicht entstanden sind, ist der Zuschuss entsprechend der Unterschreitung der veranschlagten Kosten anteilmäßig zu kürzen.
- (3) Die Zuschusshöhe wird im Einzelfall festgelegt. Sie richtet sich im Allgemeinen nach der Bedeutung des Denkmals, dem baulichen Zustand (Substanzschäden), dem besonderen denkmalpflegerischen Aufwand, der Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers, den Vorteilen bzw. Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal und der Möglichkeit der Inanspruchnahme von steuerlichen Erleichterungen. Die Förderung soll im Regelfall 2.000,00 € pro Maßnahme nicht übersteigen.
- (4) Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die der denkmalpflegerischen Erhaltung und Wiederherstellung des Objektes dienen. Der Zuschuss beträgt bei gewöhnlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu 25 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderquote bis zu 33 % gewährt werden (vgl. § 4 Abs. 3). Dies soll in der Regel bei erhöhten Kosten wegen eines denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwandes oder in dem Fall, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme von steuerlichen Vorteilen nicht gegeben ist, gelten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fördersatz überschritten werden, wenn

- a) das Denkmal nicht nutzbar oder seine Nutzung aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist oder
- b) nur dadurch die Erhaltung eines gefährdeten Denkmals sichergestellt werden kann oder
- c) die Kosten für dringend notwendige Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer des Denkmals nicht zumutbar sind. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können oder welche Einkünfte auf Dauer aus der Nutzung des Denkmals zu erwirtschaften sind. Bei offensichtlicher Unzumutbarkeit entfällt eine derartige Prüfung.

- d) Bei Maßnahmen an Bildstöcken, Wegekreuzen, historischen Grabdenkmälern kann der Zuschuss bis zu 70 % betragen.
- (5) Die geprüften Zuschussanträge zu den denkmalpflegerischen Maßnahmen werden dem für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ausschuss der Gemeinde Nordwalde zur Zustimmung vorgelegt. Über nachträgliche Anträge bis zu einer Zuschusshöhe von 500,00 € sowie über unwesentliche Änderungen der vorgelegten Anträge entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.
- (6) Der Eigentümer erhält einen Bewilligungsbescheid über den zu gewährenden Zuschuss; dieser kann denkmalpflegerische Auflagen und sonstige Bedingungen enthalten. Diese Richtlinien sind ein Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Die bezuschussten Arbeiten müssen in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durchgeführt und die entstandenen Kosten nachgewiesen werden. Nachträgliche Änderungen des Verwendungszweckes sowie nachträgliche Erhöhungen des Zuschusses bedürfen eines ergänzenden Bewilligungsbescheides.
- (7) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf das Konto des Antragsstellers. Die Auszahlungsform und Bedingungen für die Auszahlung können im Bewilligungsbescheid bestgelegt werden. Eine Ratenzahlung soll nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
- (8) Nach Abwicklung der Maßnahme hat der Empfänger die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse unter Vorlage der Belege nachzuweisen. Einzelheiten können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden. Die Kontonummer des Kreditinstitutes ist anzugeben.
- (9) Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10,00 € / Stunde anzusetzen. Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Selbsthilfe und sonstigen Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.
- (10) Die Gemeinde Nordwalde ist nicht verpflichtet, den Zuschuss auszuzahlen, wenn
- a) die Finanzierung des Vorhabens offensichtlich nicht gesichert ist oder
- b) die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird oder
- c) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten, oder
- d) die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden oder die geforderte Maßnahme entgegen den Auflagen und Absprachen nicht denkmalgerecht erledigt wurde.

In diesen Fällen ist der Antragsteller verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

(11) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Gemeinde Nordwalde als untere Denkmalbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn er seinen Antrag ganz oder teilweise nicht aufrechterhält bzw. wenn die Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der gesetzten Frist durchgeführt werden können.

§ 5 Antragsunterlagen

Den Zuschussanträgen sind beizufügen:

- a) ein prüffähiger aufgegliederter Kostenvoranschlag oder eine entsprechende Aufstellung der förderfähigen Gesamtkosten für die beabsichtigten Maßnahmen; dabei sind die geplanten Arbeitsschritte, das zu verwendende Material, die Lohn- und Materialkosten und ggf. Art und Umfang der eigenen Arbeits- und Sachleistungen anzugeben,
- b) bei größeren Maßnahmen ein Finanzierungsplan, bei kleineren Maßnahmen eine Erklärung, dass die Finanzierung gesichert ist,

- c) Fotos vom derzeitigen Zustand des Objektes sowie Planzeichnungen, falls dies von der Unteren Denkmalbehörde verlangt wird,
- d) Angaben für den Fall, wenn bei einer anderen Stelle Zuschüsse für dieselbe denkmalpflegerische Maßnahme beantragt wurden.

§ 6 Antragsverfahren

Um die notwendigen Anmeldungen für das nächste Haushaltsjahr treffen zu können, sind die Anträge für das folgende Jahr mit den unter Nr. 5 beschriebenen Antragsunterlagen bis spätestens zum 1. September des vorhergehenden Jahres bei der Gemeinde Nordwalde als untere Denkmalbehörde einzureichen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde Nordwalde zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen im Gemeindegebiet wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 18.10.2005

Der Bürgermeister gez. Brockmeyer